Gemeinde
Ehrenkirchen

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro der Gemeinde Ehrenkirchen (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 02. Oktober 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Kirchberghalle

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Kirchberghalle in der Fassung vom 05. Dezember 1995, zuletzt geändert am 24. Oktober 2000, veröffentlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen Nr. 45 vom 10.11.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die regelmäßige Benutzung der Halle zu Trainingszwecken durch Sport-, sonstige Vereine und Gruppen wird ein Energiekostenbeitrag je Stunde erhoben. Dieser beträgt für die Inanspruchnahme der gesamten Halle (3/3) je Stunde 6,00 €, für die Inanspruchnahme von 2/3 der Halle 4,00 € je Stunde und für die Inanspruchnahme von 1/3 der Halle 2,00 € je Stunde. Für die gesonderte Benutzung der Bühne wird eine Gebühr von 1,50 € je Stunde erhoben. Maßgebend hierfür ist der festgestellte Hallenbelegungsplan.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Für die vom Bürgermeister genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

(1) für einheimische Veranstalter:

a) kleiner Teil der Halle (1/3)	76,00 €
b) großer Teil der Halle (2/3)	152,00 €
c) ganze Halle (3/3)	228,00 €
d) Küche und Foyer (bei Miete mit Halle)	41,00 €
e) Küche und Foyer (ausschließlich)	92,00 €
f) Foyer	51,00 €

g) Küche	41,00 €
h) gewerbliche Veranstaltungen (3/3)	614,00 €

Jeder einheimische Verein kann im Rahmen der Vereinsförderung ein Mal jährlich 2/3 der Kirchberghalle (incl. Küche und Foyer) für eine von ihm ausschließlich oder überwiegend gestaltete kulturelle oder sportliche Veranstaltung mietfrei benutzen. Dies gilt auch für die örtliche katholische und evangelische Kirche. Die in § 3 dieser Gebührenordnung genannten Kosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für weitere kulturelle und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird wie bisher ein Nachlass von 20 v. H. auf vorstehende Beträge gewährt.

(2) Für auswärtige Veranstalter:

a) kleiner Teil der Halle (1/3)	153,00 €
b) großer Teil der Halle (2/3)	306,00 €
c) ganze Halle (3/3)	459,00 €
d) Küche und Foyer (bei Miete mit Halle)	51,00 €
e) Küche und Foyer (ausschließlich)	128,00 €
f) Foyer	77,00 €
g) Küche	51,00 €
h) gewerbliche Veranstaltungen (3/3)	767,00 €

(3) Während der Heizperiode wird für die unter Abs. 2 fallenden Veranstaltungen ein Heizkostenzuschlag von 51,00 € erhoben. Bei nur teilweiser Nutzung der Einrichtung für gewerbliche Veranstaltungen (Abs. 1 h) und 2 h)) erfolgt eine anteilige Reduzierung.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der „St. Gallushalle" im Ortsteil Norsingen

Die Gebührenordnung für die Benutzung der „St. Gallushalle" in der Fassung vom 23. April 1990, zuletzt geändert am 24. Oktober 2000, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen Nr. 18 vom 04.05.1990 und Nr. 45 vom 10.11.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die regelmäßige Benutzung der Halle zu Trainingszwecken durch Sport-, sonstige Vereine und Gruppen wird ein Energiekostenbeitrag je Stunde erhoben. Dieser beträgt für die Inanspruchnahme der gesamten Halle (3/3) je Stunde 6,00 €, für die Inanspruchnahme von 2/3 der Halle 4,00 € je Stunde und für die Inanspruchnahme von 1/3 der Halle 2,00 € je Stunde. Für die gesonderte Benutzung der Bühne wird eine Gebühr von 1,50 € je Stunde erhoben. Maßgebend hierfür ist der festgestellte Hallenbelegungsplan.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Für die vom Bürgermeister oder von der Ortsverwaltung Norsingen genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

(1) Von einheimischen Veranstaltern:

a) Hallenteil (1/3) mit Bühne	102,00 €
b) Hallenteil (2/3) ohne Bühne	102,00 €
c) gesamte Halle (3/3) mit Bühne	179,00 €
d) Küche und Foyer	26,00 €
e) Entfällt	

Bei Nichtinanspruchnahme der Bühne ermäßigen sich die Gebühren von a) und c) um 10,00 €.
Jeder einheimische Verein kann im Rahmen der Vereinsförderung ein Mal jährlich die St. Gallushalle (incl. Küche und Foyer) für eine von ihm ausschließlich oder überwiegend gestaltete kulturelle oder sportliche Veranstaltung mietfrei benutzen. Dies gilt auch für die örtliche katholische und evangelische Kirche. Die in § 3 dieser Gebührenordnung genannten Kosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für weitere kulturelle und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird wie bisher für die Positionen a) bis d) ein Nachlass von 20 v. H. gewährt.

(2) Von auswärtigen Veranstaltern:

a) Hallenteil (1/3) mit Bühne	153,00 €
b) Hallenteil (2/3) ohne Bühne	153,00 €
c) gesamte Halle (3/3) mit Bühne	268,00 €
d) Küche und Foyer	38,00 €
e) Entfällt	

Bei Nichtinanspruchnahme der Bühne ermäßigen sich die Gebühren von a) und c) um 15,00 €.

Während der Heizperiode wird ein gesonderter Heizungszuschlag von 26,00 € je Tag erhoben.

(3) Entfällt.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Offnadingen

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Offnadingen in der Fassung vom 04. Juni 1996, zuletzt geändert am 24. Oktober 2001, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen Nr. 24 vom 14.06.1996 und Nr. 45 vom 10.11.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die vom Bürgermeister oder von der Ortsverwaltung Offnadingen genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

1.1. Von einheimischen Veranstaltern:

	Miete	Küche
a) gesamte Halle (großer u. kleiner Saal)	128,00 €	26,00 €
b) große Saal	102,00 €	26,00 €
c) kleiner Saal/Foyer	26,00 €	15,00 €

1.2 Von einheimischen Vereinen:

Jeder einheimische Verein kann im Rahmen der Vereinsförderung ein Mal jährlich das Gemeindehaus in Offnadingen (incl. Küche und Foyer) für eine von ihm ausschließlich oder überwiegend gestaltete kulturelle oder sportliche Veranstaltung mietfrei benutzen. Dies gilt auch für die örtliche katholische und evangelische Kirche. Die in § 3 dieser Gebührenordnung genannten Kosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für weitere kulturelle und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird wie bisher ein Nachlass von 20 v.H. auf die unter 1.1. genannten Beträge gewährt.

1.3 Von auswärtigen Veranstaltern:

	Miete	Küche
b) gesamte Halle (großer u. kleiner Saal)	220,00 €	41,00 €
b) große Saal	179,00 €	41,00 €
c) kleiner Saal/Foyer	41,00 €	26,00 €

d) Während der Heizperiode wird ein gesonderter Zuschlag von 15,00 € je Tag erhoben.

2. Entfällt.

3. Entällt

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Falls der Gemeinde durch den Betrieb der Halle Kosten für Telefon, Reinigung, Hausmeister etc. entstehen, die durch den Veranstalter oder Betreiber der Halle unmittelbar verursacht werden, sind diese der Gemeinde gesondert zu erstatten.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren

Die Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren vom 19. Dezember 1978, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 21.12.1978, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je Wiegung und Stück beträgt 2,00 €. Für die Doppelwiegung (2. Wiegung) wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ehrenkirchen, den 04. Oktober 2001

Breig
Bürgermeister

GEMEINDE EHRENKIRCHEN

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ehrenkirchen vom 10.11.1981, am 12.10.2001 im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 41 der Gemeinde Ehrenkirchen veröffentlicht.

Christina Kempf
Rechnungsamt